

Verfahren für Zahlungsbefehle geht auf Notare über – Rechtsdurchsetzung schneller und günstiger

Gläubiger können Zahlungsbefehle (ung. *fizetési meghagyás*) gegen säumige Schuldner beantragen, um ihre – voraussichtlich nicht streitigen – Geldforderungen geltend zu machen. Seit Anfang 2009 können Ansprüche unter einer Millionen Forint sogar nur durch Zahlungsbefehl geltend gemacht werden. Soweit der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl keinen Widerspruch einlegt, wird dieser rechtskräftig und vollstreckbar wie ein entsprechendes rechtskräftiges Gerichtsurteil. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs wandelt sich das Zahlungsbefehlsverfahren dagegen automatisch in ein gerichtliches Verfahren. Vielfach lassen sich so ausstehende Forderungen ohne langwierige gerichtliche Prozesse durchsetzen.

Bislang waren die Gerichte, die im Falle des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl das anschließende gerichtliche Verfahren durchführten, auch zuständig zum Erlass des Zahlungsbefehls. Dies führte bei einer jährlichen Anzahl von etwa 400.000 Zahlungsbefehlen ungarweit (davon mehr als die Hälfte in Budapest und im Komitat Pest) zu einem sehr hohen Kosten- und Zeitaufwand der Gerichte. Im Ergebnis war die gesetzlich vorgeschriebene Bearbeitungsdauer von 30 Tagen nach dem Eingang der Anträge nicht einzuhalten und verzögerte sich im Schnitt auf 240 Tage. Dies hat vor allem Auswirkungen auf das Geschäftsleben, da 90% der Zahlungsbefehle von Gesellschaften und anderen juristischen Personen gestellt werden.

Elektronisches Verfahren gewinnt weiter an Bedeutung

Reformen waren demnach somit dringend überfällig. Die Übertragung der Befugnisse und Zuständigkeiten bei der Ausfertigung von Zahlungsbefehlen auf Notare und die Ungarische Landesnotarkammer (MOKK) ist insofern nahe liegend, als diese als Organe der Rechtspflege auch in anderen außergerichtlichen Verfahren – beispielsweise in Erbschaftsangelegenheiten – bereits über Erfahrung und ein entsprechend gut organisiertes Datenverarbeitungssystem verfügen; letzteres wurde nun nochmals für 200 Millionen Forint den neuen Anforderungen angepasst.

Der Antrag auf Zahlungsbefehl kann dann ab Juni 2010 weiterhin noch mündlich und schriftlich gestellt werden, aber insgesamt gewinnt der elektronische Datenverkehr auch hier stark an Bedeutung. Die Einreichung durch Anwälte kann dann sogar ausschließlich auf diese Weise erfolgen, und ab 1. Juli 2011 wird grundsätzlich nur noch elektronisch möglich sein. Umgekehrt kann auch der Antragsteller beantragen, dass ihn betreffende Schriftstücke der Behörde künftig ausschließlich in elektronischer Form übermittelt werden. Die eingehenden Anträge werden von der MOKK auf die Notare verteilt. Die Einreichung des Antrags erfolgt über ein elektronisches Formular, eine elektronische Unterschrift und einen Zeitstempel.

Verkürzte Bearbeitungsfristen

Während die Gerichte bislang gesetzlich verpflichtet sind, abzuwägen, ob die gestellten Ansprüche rechtlich tatsächlich bestehen, und auch auf diese Weise die eingehende Menge nur langsam abarbeiten können, werden die Notare solchen Mehraufwand nicht mehr haben: Sie müssen künftig lediglich prüfen, ob die Geltendmachung des genannten Anspruchs nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, wie dies etwa bei der Forderung auf Gewinne aus Glücksspielen der Fall wäre. Eine solche cursorische Prüfung entspricht auch den einschlägigen EU-Vorgaben.

Im Falle der elektronischen Antragstellung erfolgt die Bearbeitung durch die Notare sodann unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Tagen, im Falle einer schriftlich oder mündlich erfolgten Einreichung werden die Anträge in 15 Tagen statt der bisherigen gesetzlichen – und in der Praxis weit überschrittenen – 30 Tagen bearbeitet. Diese Bearbeitungsfrist beginnt allerdings erst zu laufen, wenn der Gläubiger seine entsprechenden Gebühren eingezahlt hat. Diese – vom Wert der Forderung abhängigen – Gebühren werden gegenüber der bisherigen Regelung zum Teil angehoben, zum Teil aber auch gesenkt: Während die Grundgebühr ab Juni 2010 von derzeit HUF 3.000 auf HUF 5.000 erhöht wird, können die maximalen Gebühren künftig HUF 150.000 nicht mehr überschreiten (bislang HUF 300.000). Die Gebühren, die entweder per Scheck oder Bankkarte überwiesen werden können, werden von der Landesnotarkammer erhoben; höchstens die Hälfte des Betrags erhalten die Notare, die andere Hälfte wird für den Betrieb der Kammer selbst aufgewendet.

Erhöhte Rechtssicherheit

Soweit der Schuldner innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehls Widerspruch gegenüber dem Notar erklärt, werden die Dokumente durch die Notarkammer binnen 15 Tagen an das für das streitige Verfahren zuständige Zivilgericht weitergeleitet. Andernfalls erlangt der Zahlungsbefehl Rechtskraft und wird vollstreckbar wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil. Aufgrund des effizienteren und schnelleren Bearbeitungsvorgangs ist eine Vollstreckung somit sogar schon in drei bis vier Wochen nach Stellung des Antrags auf Zahlungsbefehl möglich. Dies dient auch der Rechtssicherheit, da säumige Schuldner künftig wegen des verkürzten Verfahrens weniger Zeit zu arglistigen Firmenmanipulationen oder der Sicherung des Firmenvermögens haben. Das Vollstreckungsverfahren erfolgt auf elektronischem Wege; die Notarkammer stellt ein elektronisches Vollstreckungsformular aus und leitet dieses an die ungarische Gerichtsvollstreckerkammer weiter. Die Ansprüche im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens können zehn Jahre lang geltend gemacht werden.

bpv | JÁDI NÉMETH Rechtsanwälte |

H-1051 Budapest, Vörösmarty tér 4. |

Telefon: (+36) 1 429 4000 | Fax: (+36) 1 429 4001 |

budapest@bpv-jadi.com | www.bpv-jadi.com

bpv | LEGAL

Brussels – Bucharest – Budapest – Baden – Bratislava – Prague – Vienna

www.bpvlegal.com